

**Protokoll der Vorstandssitzung am 09.03.2020, 19.00 Uhr,
im Schützenhaus der St. Sebastianus-Schützen,
Schmelztalstr. 18, 53604 Bad Honnef**

- Anwesend:** Jörg Franz, Marion Joksch, Stephan Elster, Stephan Theiß, Norbert Grünwald (Stadtverwaltung), Robert Heil (Protokoll)
- Entschuldigt:** Marie-José Püllen, Olaf Beddies
- Gäste:** Dirk Poppe (TC Blau-Weiß), Marita Weinberg (TVE), Richard Neuhoff (WSVH), Christiane Buchholz (SFA), Klaus Beydemüller (RTV), Michael Blank (WEP)
- Sitzungsende:** 20:45 Uhr

Tagesordnung

- TOP 1** Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 10.02.2020
- TOP 2** Berichte: Sportabzeichenverleihung und Sportlerehrung 2019 am 01.03.2020
Vereinsdialog mit der Stadtverwaltung am 03.03.2020
- TOP 3** Sommerbelegung
- TOP 4** Stand Programm "Moderne Sportstätte 2022"
- TOP 5** Termine
- TOP 6** Verschiedenes
- Nichtöffentlicher Teil**
- TOP 7** Bericht der WEP zu den Steuererklärungen für den **svb**
- TOP 8** Abrechnung Sportabzeichen
- TOP 9** Verschiedenes

TOP 1 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 10.02.2020

Das Protokoll der Sitzung vom 10.02.2020 wird einstimmig genehmigt.

TOP 2 Berichte: Sportabzeichenverleihung und Sportlerehrung 2019 am 01.03.2020

Jörg berichtet kurz über die Veranstaltung, der er einen perfekten Ablauf attestiert. Insbesondere sei die musikalische Einlage durch die Gesangsgruppe "Young Voices" der Musikschule bei allen Anwesenden auf sehr große Zustimmung gestoßen. In diesem Jahr war auch die Honnefer Politik durch einige Fraktionsvorsitzende vertreten. Dies wünscht sich der **svb** auch für die kommenden Veranstaltungen, die nicht in einem Wahljahr liegen.

Die im Vergleich zu den Vorjahren geringere Zahl der Teilnehmenden ist zu erklären mit der Tatsache, dass sämtliche zu ehrenden Mannschaften sich im Spielbetrieb befanden und somit nicht teilnehmen konnten. Ferner gab es in 2019 insgesamt weniger -die Richtlinien zur Sportlerehrung erfüllende- Spitzenleistungen, was sich auch auf die Teilnehmerzahl ausgewirkt hat.

Im Ranking des Rhein-Sieg-Kreises belegt Bad Honnef mit insgesamt 794 Sportabzeichen den zweiten Platz.

Vereinsdialog mit der Stadtverwaltung am 03.03.2020

Am Vereinsdialog nahmen für den **svb** Marie-José und Robert teil. Die Veranstaltung war durch die Stadt gut vorbereitet und organisiert und so erfreute sie sich auch zahlreicher Teilnehmer*innen aus den Honnefer Vereinen.

Neben einem Rückblick auf das "Lebensfreundefestival" wurden zunächst die Stiftungen und Fördermöglichkeiten der Kreissparkasse Köln kurz vorgestellt. Das Team der KSK steht für individuelle Anfragen gerne zur Verfügung.

Es folgte eine Information über das Festival zum Beethoven-Jubiläum 2020 in Bad Honnef:

- Festival von Fr., dem 29.05. bis So., dem 07.06.2020
- Mischformat: klassische und zeitgenössische Konzerte
- Festivalwochenende vom 04.06. bis 07.06.2020 auf der Insel Grafenwerth mit Nick Mason, Albert Hammond und anderen
- Pastorale-Day mit Beethoven Orchester
- zeitgleich: Stadtfest BTHVN2020 in der Innenstadt (ehemals Rosenfest)

In 2021 wird es Feierlichkeiten und Aktivitäten rund um "100 Jahre Insel Grafenwerth" geben. Im Jahre 1921 wurde die Insel von der Gemeinde Honnef dem preußischen Staat abgekauft, um das Gemeindegebiet zu erweitern. Geplant ist, das Lebensfreudefestival 2021 auf der Insel durchzuführen.

Im folgenden Jahr (2022) wird die erste urkundliche Erwähnung Honnefs im Jahre 922 unter dem Titel "1100 Jahre Honnef" festlich begangen.

Bad Honnefer Vereine, die evtl. in 2022 ebenfalls Jubiläum feiern können und wollen, sind eingeladen, geplante Veranstaltungen (auch ohne Jubiläumsbezug) der Stadt bekannt zu geben.

Der Erste Beigeordnete, Holger Heuser, erläuterte sodann anhand einer Powerpoint-Präsentation das neue Formblatt "Genehmigung von Veranstaltungen", das sich derzeit in einem Überarbeitungsstatus befindet (Anlage 1).

Daran anschließend erfolgte aus aktuellem Anlass ein kurzer Exkurs zum Thema **Corona-Virus** und Großveranstaltungen (Anlage 2), den der **svb** seinen Mitgliedern zur Beachtung besonders anempfiehlt. Sofern unsere Vereine besonders hervortretende Mitglieder mit der "Dankmedaille des Bürgermeisters" ehren wollen, mögen sie ihre Vorschläge bis zum 1. April 2020 Christine Pfalz, Stadt Bad Honnef, zuleiten.

Das Kurhaus eröffnet am 26. April 2020 von 14 bis 18 Uhr mit dem Neubürgerempfang, einem kleinen Rahmenprogramm und Führungen durch das Gebäude. Die Stadt hat ein Belegungsrecht für den Kursaal, das Vereine kostenlos nutzen können. Vereine melden bitte Ihre geplanten Veranstaltungen möglichst bis zum 30.6. des Vorjahres (spätestens bis 30.9.) an Norbert Grünenwald.

TOP 3 Sommerbelegung

Es wurden 8 Anträge fristgerecht eingereicht und wie in den Vorjahren können vstl. alle Wünsche berücksichtigt werden. Lediglich eine Überschneidung gibt es derzeit in Aegidienberg; hierzu wurden die betroffenen Vereine von Norbert kontaktiert, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

TOP 4 Stand Programm "Moderne Sportstätte 2022"

Robert informiert über den Stand der bisher im Förderportal eingestellten Anträge. Noch nicht bei allen Vereinen sind die erforderlichen Unterlagen hochgeladen worden, bzw. müssen die Anträge noch einmal überarbeitet werden. Die entsprechenden Vereinsvertreter wurden in der Sitzung informiert, so dass alsbald alle vollständigen Anträge vorliegen.

Auf Vorschlag von Robert soll der Antrag des HFV, der als erster Antrag vollständig eingereicht wurde und eine Zuschusssumme in Höhe von rund 29.500 € umfasst, bereits jetzt die Prio 1 erhalten. Der Vorstand nimmt Roberts Vorschlag einstimmig an.

Daneben wurde einvernehmlich vereinbart, dass in der April Sitzung des **svb**-Vorstandes die weitere Priorisierung unter Beteiligung der Vereinsvertreter vorgenommen wird.

Im Anschluss daran wird der **svb** ein Schreiben an die Stadt senden, um das erforderliche "Benehmen" herzustellen. Ist dieses herbeigeführt, leitet der **svb** die Anträge priorisiert an die Staatskanzlei weiter. Von dort aus erhalten die Antragsteller weitere Nachricht.

TOP 5 Termine

29.03.2020, 15:00 Uhr	ATV ; Schauturnen, Menzenberger Halle
31.03.2020	Fristablauf Zuschussanträge zur Unterstützung des Spitzensports im Sinne des Leistungssports
03.04.2020;	DLRG ; Jahreshauptversammlung
06.04.2020, 19:00 Uhr	svb ; Vorstandssitzung, Schützenhaus der St. Sebastianus-Schützen, Schmelztalstr. 18
26.04.2020, 14:00 Uhr	Neubürgerempfang , Kurhaus
01.05.2020, xx	Pro 100 Turnier der KSK Köln , Menzenberger Stadion
11.05.2020, 19:00 Uhr	svb ; Vorstandssitzung, Schützenhaus der St. Sebastianus-Schützen, Schmelztalstr. 18
31.05.2020	Fristablauf Sportstättenbelegungsbedarf WINTER (01.10. - 31.03.)
08.06.2020, 19:00 Uhr	svb Mitgliederversammlung
04.07.2020; 12:00 Uhr	DLRG ; Rheinschwimmen, Insel Grafenwerth
21. bis 23.08.2020	St. Hubertus Schützen Gesellschaft Rhöndorf , Festveranstaltungen zum 100-jährigen Bestehen
31.08.2020	Fristablauf Zuschussanträge für Fahrtkosten

TOP 6 **Verschiedenes**

- Marita nimmt Bezug auf das Programm "Sportplatz Kommune", für das sie bereits einige Vorbereitungssitzungen und Aufrufe durchgeführt hat. Leider gibt es immer noch nicht besonders viele Rückmeldungen, bzw. Beteiligungszusagen.

Der svb, der dieses Programm gemeinsam mit der Stadt unterstützt, appelliert an seine Mitgliedsvereine, das Programm zu unterstützen und bis zum 15. März 2020 Kontakt mit Marita Weinberg, TVE, aufzunehmen.

- Marita unterrichtet die Anwesenden, dass der TVE im Sommer Vorbereitungskurse für das Sportabzeichen unter der Schirmherrschaft des **svb** anbieten will.

Anlage 1

GENEHMIGUNG VON VERANSTALTUNGEN

NEUES FORMBLATT – NEUE REGELN?

- ✓ Anzeige- und Genehmigungspflichten wie bisher
 - ✓ Gebührentatbestände unverändert
 - Verringerung der Gebühr für gewerberechtliche Festsetzung von 100€ auf 61€ pro Stunde
 - ✓ Haftungsrisiken identisch
- ✓ Aber: neues „Bewusstsein“ für Genehmigungserfordernisse bei öffentlichen Veranstaltungen!



fax-1889009_340.webp

NEUES FORMBLATT – WARUM?

- Ziel: Schnellere Bearbeitung durch vollständige Anträge



- 3 -

NEUES FORMBLATT – IN ARBEIT!



- 2 Vordrucke:
Standard/Großveranstaltung
- Verständliche Erläuterung der Genehmigungsvoraussetzungen – „AntragsWIKI“
- Erleichterte Antragstellung – online ausfüllbare Formulare

- 4 -

PRIVATE ODER ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNG?

1. Private Veranstaltung

Eine Veranstaltung ist privat, wenn

- a. der Personenkreis der Teilnehmer abgegrenzt ist (= nicht jeder kann teilnehmen) und
- b. die Teilnehmer zueinander oder zum Veranstalter innerlich verbunden sind, d.h. wenn ein enger gegenseitiger Kontakt und eine gemeinsame private Sphäre besteht (z.B. Hochzeitsfeier, runde Geburtstage)

Ab einer **Größenordnung von 100-200 Teilnehmern** wird in aller Regel eine öffentliche Veranstaltung vermutet.

Für die Durchführung von privaten Veranstaltungen ist grundsätzlich keine Genehmigung erforderlich.

PRIVATE ODER ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNG?

Was ist bei privaten Veranstaltungen dennoch zu beachten:

1. Eignung die Öffentlichkeit zu beeinträchtigen (z.B. Abfall, Lärm, Parkaufkommen, Straßensperrung etc.), kann verkehrsrechtliche Anordnung oder Auflagenbescheid erforderlich machen.
2. Besondere Aktivitäten wie **Feuerwerk, Tombola** oder **Steiglassen von Luftballons** etc. sind für sich genehmigungs- bzw. anzeigepflichtig.
3. Ausnahmen von der geschützten Nachtruhe (22-6 Uhr) werden grundsätzlich nicht erteilt.

PRIVATE ODER ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNG?

2. Öffentliche Veranstaltung

Ist der Personenkreis nicht abgegrenzt und sind die Teilnehmer zueinander oder zum Veranstalter nicht innerlich verbunden, handelt es sich um eine öffentliche Veranstaltung.

Indizien: öffentliche Einladungen (Flyer, Plakate) oder Verkauf von Eintrittskarten.

Bei öffentlichen Veranstaltungen gelten u. a.

- das **Jugendschutzgesetz**;
- das **Gaststättengesetz**;
- die **Gewerbeordnung**

Es besteht eine **Anzeige-** bzw. eine **Genehmigungspflicht**

- 7 -

ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNG

Veranstaltungen in baurechtlich genehmigten Versammlungsstätten

= keine gesonderte Veranstaltungsgenehmigung erforderlich.

z.B. Kurhaus, Bürgerhaus, Mensa IUBH, Aula-Sibi, Sporthalle
Menzenberger Straße, Hotel Seminaris, Weinhaus Steinbach

Aber:

- **Sonderaktionen** wie z. B. Feuerwerk, Verlosungen, Tombola, Alkoholausschank in Eigenregie, Verkaufsstände auf öffentlicher Verkehrsfläche etc. sind genehmigungs- bzw. anzeigepflichtig.
 - Je nach Größe der Veranstaltung sind Brandsicherheitswachen einzurichten, Rettungsdienst und Sanitätswachdienst zu informieren oder ein **Sicherheitskonzept** aufzustellen.
-

- 8 -

ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNG

Veranstaltungen im öffentlichen Raum

Öffentlicher Raum =

- a) öffentliche Straßen, Wege und Plätze
- b) Parks (z. B. Park Reitersdorf)
- c) Grünanlagen (z. B. Insel Grafenwerth)

= immer Genehmigung/Erlaubnis erforderlich.

= immer Nachweis über den Abschluss einer hinreichenden Veranstaltungshaftpflichtversicherung: öffentlich-rechtliche Körperschaften (Gemeinden) sollen keine Haftung übernehmen; der Veranstalter muss sie von Ersatzansprüchen Dritter aus Anlass der Veranstaltung freistellen.

= ggf. Vorlage eines Sicherheitskonzeptes erforderlich (abhängig von Art der Veranstaltung und Teilnehmerzahl s.o.)

ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNG

Erforderliche Genehmigungen

1. Bei Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze

- a) Straßenverkehrsrechtliche Genehmigung
- b) Gewerberechtliche Genehmigungen
 - Festsetzung (Märkte, Kirmessen)
 - Gestattung (Ausschank alkoholischer Getränke)
- c) Ggf. weitere Genehmigungen (Beispiele: S. 11)

2. Bei Nutzung von Parks und Grünanlagen

- a) Ausnahme von der Landschaftsschutzverordnung
- b) – c) wie unter 1.

ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNG

Beispiele für weitere erforderliche behördliche Genehmigungen:

Durchführung einer Tombola/Verlosung	Allgemeine Erlaubnis gem. Runderlass IM für gemeinnützige Organisationen, Organisationen der Jugendhilfe/-pflege, Kirchen, Sportvereine, Feuerwehr (Anzeigespflicht)
Benutzung von Tongeräten (Einsatz von Lautsprechern)	Genehmigung nach Immissionsschutzrecht
Ausnahme von der Nachtruhe bis 24:00 Uhr	Genehmigung nach Immissionsschutzrecht (nur bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen)
Errichtung von fliegenden Bauten: Zelte, Fahrgeschäfte, Bühnen, Tribünen etc.	baurechtliche Abnahme
Plakatierung	Sondernutzungsgenehmigung
Feuerwerk	Genehmigung nach dem Immissionsschutzrecht
Brauchturnsfeuer	Ausnahme von der Straßenordnung
Befahren der Insel Grafenwerth außerhalb der Lieferzeit (bis 11:00 Uhr)	Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der StVO
Natur- oder Landschaftsschutzgebiet	Ausnahme von der NSGVO bzw. LSGVO, ausgestellt durch das Amt für Umwelt und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises.

ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNG

Sonstige (privatrechtliche) Genehmigungen

Auch eine Art Genehmigung, allerdings nicht von behördlicher Seite können sein:

Nutzung fremder Musik	Lizenzvertrag mit der GEMA
Nutzung fremder Grundstücke	Genehmigung des Eigentümers.

Aktuelle Gebühren:

Anmerksungszeichen siehe nächste Seite

Genehmigung	Gebühr
Veranstaltung im öffentlichen Straßenraum	Nach Art und Aufwand: 50,00 – 300,00 EUR ^{1,2}
Veranstaltungen in Parks und Grünanlagen	Nach Aufwand: 24,00 EUR je angefangene halbe Stunde ^{3,5}
Gewerberechtliche Festsetzung	Nach Aufwand: 61,00 EUR je angefangene Stunde
Gestattung bei Alkoholausschank	Nach Aufwand: 61,00 EUR je angefangene Stunde
Sondernutzung (z.B. Plakatierung, Verkaufsstand etc.)	Die Grundgebühr für alle Positionen des Gebührentarifs beträgt 10,00 EUR ⁴ 25,00 EUR ⁴ 5,00 EUR ⁴
Ausnahmen vom Landesimmissionsschutzgesetz	innerhalb der Veranstaltungsgenehmigung: gebührenfrei ansonsten 50,00 EUR 25,00 EUR
Feuerwerk	private Antragsteller: 55,00 EUR gewerbliche Antragsteller: gebührenfrei (Anzeigeverfahren)
Brauchtumsfeuer	gebührenfrei (Anzeigeverfahren)
Tombola	gebührenfrei (Anzeigeverfahren)
Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Insel Grafenwerth anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen	25,00 EUR je Genehmigung/Tag ^{1,3} 30,00 EUR Kautions pro ausgehändigtem Chip zur Steuerung des Pollers

- 13 -

GEBÜHRENBEFREIUNG

- ¹ Erlaubnisse für caritative oder kirchliche Zwecke gebührenfrei - Dienstanweisung über die bei der Stadt Bad Honnef zu erhebenden Gebühren für Maßnahmen im Straßenverkehr -
- ² III c) Gebühren werden nicht erhoben für beantragte Maßnahmen, die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist schriftlich zu erbringen und hinreichend schriftlich zu begründen.
III d) Der Bürgermeister kann auf schriftlichen Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn die Genehmigung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder wenn die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unzumutbare Härte für den Gebührenschuldner darstellt - Dienstanweisung über die bei der Stadt Bad Honnef zu erhebenden Gebühren für Maßnahmen im Straßenverkehr -
- ³ § 3 c) Gebührenfrei sind Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.) – Verwaltungsgebührensatzung - .
- ⁴ § 8 Abs. 4 b) Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs werden nicht erhoben für genehmigungspflichtige Sondernutzungen die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen – Sondernutzungssatzung -
- ⁵ In der Vergangenheit wurde die Erlaubnis bei Nachweis der Gemeinnützigkeit gebührenfrei erteilt.

- 14 -

Aktuelle Kautions: für die Nutzung von Parks und Grünanlagen

1	Nutzung der großen Wiesenfläche für Volksfeste, Konzerte, Großevents (Hauptveranstaltungsfläche)	pauschal	5.000,00 EUR
2	Teilnutzungen und Nutzungen besonderer Art (z.B. Sportveranstaltungen)	Je nach Art, Umfang und Schadensrisiko	0,25 - 1,00 EUR je m ² (mindestens jedoch 1.500,00 EUR)
3	Errichtung von Zelten, Aufbringung von Bodenabdeckungen (z.B. Matten) und sonstige Maßnahmen mit erhöhtem Schadensrisiko für die Wiesenfläche	Ggf. zusätzlich zu der Kautions nach Ziffern 1 und 2	20,00 EUR je m ²
4	Von der Höhe der Kautions kann bis auf die Mindestkautions von 1.500,00 EUR abgewichen werden, wenn die Erfahrung der Vergangenheit den Schluss zulassen, dass die zu erwartenden Schäden weit unter der Kautions liegen werden. Bei gemeinnützigen Veranstaltungen: Entscheidung im Einzelfall		

- 15 -

ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNG

Event-Versicherungen

Empfehlung: für jede durchgeführte Veranstaltung sollte eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung bestehen. Diese schützt vor Kosten, die entstehen können, wenn während der Veranstaltung - auch ohne eigenes Verschulden (z. B. durch Veranstaltungsteilnehmer) - Sachen beschädigt oder Personen verletzt werden.

„Event-Versicherungen“ können sein:

- *Veranstaltungshaftpflichtversicherung*
- *Veranstaltungstechnikversicherung*
- *Veranstaltungsausfallversicherung*

Auch Vermieter von Versammlungsstätten verlangen in der Regel einen hinreichenden Versicherungsnachweis.

- 16 -

Anlage 2

**EXKURS: CORONA (COVID-19) &
GROßVERANSTALTUNGEN**

Risikoeinschätzung & Handlungsempfehlungen

**EXKURS: CORONA (COVID-19) &
GROßVERANSTALTUNGEN**

Risikoeinschätzung & Handlungsempfehlungen

Übertragungswege: Tröpfchen- (Husten, Niesen) und Schmierinfektion (Griffe)

Risikofaktoren: Zusammensetzung, Art, Typ & Größe einer Veranstaltung

EXKURS: CORONA (COVID-19) & GROßVERANSTALTUNGEN

Risikofaktoren Zusammensetzung:

- Hohe Dichte, viele Leute
- Teilnehmer aus Regionen mit gehäuftem Auftreten des Virus
- Teilnehmer aus bekannten Risikogebieten (z.B. Norditalien, Iran, Südkorea)
- Teilnehmer mit akuten respiratorischen Symptomen (Husten, Niesen, Röcheln)
- Ältere Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen als Teilnehmer

EXKURS: CORONA (COVID-19) & GROßVERANSTALTUNGEN

Risikofaktoren Art der Veranstaltung:

- Viele und intensive Kontaktmöglichkeiten (z.B. Messestände)
- Enge Interaktion zwischen Teilnehmern (z.B. Tanzen, Judo)
- Lange Dauer der Veranstaltung
- Keine zentrale Registrierung der Teilnehmer (Anwesenheitslisten?)

EXKURS: CORONA (COVID-19) & GROßVERANSTALTUNGEN

Risikofaktoren Ort & Durchführung:

- Sind bereits Infektionen in der Region der Veranstaltung aufgetreten
- Örtlichkeit: Indoor-Veranstaltung, enge Räume, schlechte Belüftung
- Begrenzte Möglichkeiten zur ausreichenden Handhygiene
- Bereitschaft des Veranstalters zur Kooperation und Umsetzung von Maßnahmen

EXKURS: CORONA (COVID-19) & GROßVERANSTALTUNGEN

Maßnahmen zur Risikominimierung:

- Angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes
- Aktive Information der Teilnehmer über Hygienemaßnahmen/Verhalten
- Teilnehmerzahl begrenzen/reduzieren
- Ausschluss von Personen mit akuten Symptomen
- Eingangsscreening aus Risikoexpositionen und/oder Symptome
- Verzicht auf enge Interaktionen der Teilnehmer
- Veranstaltung verschieben oder absagen

EXKURS: CORONA (COVID-19) & GROßVERANSTALTUNGEN

Nähere Informationen/Ansprechpartner:



Rhein-Sieg-Kreis – Gesundheitsamt

Hotline: 0 22 41 / 13 33 33

Bandansage: 0 22 41 / 13 38 50

coronavirus@rhein-sieg-kreis.de

www.rhein-sieg-kreis.de/corona